

B e r i c h t  
an den Koalitionsausschuss.

Der Unterausschuss des Koalitionsausschusses, der beauftragt war, die Entwürfe einer 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, einer 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und einer 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz auszuarbeiten, hat seine Arbeiten am 17. ds. Mts. beendet.

Über die Entwürfe einer 5. GSPVG.-Novelle und einer 4. LZVG.-Novelle wurde Einvernehmen erzielt. Im Entwurf einer 9. ASVG.-Novelle sind zwei Fragen offen geblieben:

- 1.) die Neufassung des Begriffes der Invalidität (§255) und
- 2.) die Einlösung eines Versprechens der Bundesregierung an die westlichen Signatarstaaten des Staatsvertrages im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Art. 26 des Staatsvertrages.

Zu 1.): Anlässlich des Beschlusses über das Bundes-Finanzgesetz 1961 haben die beiden Regierungsparteien auch Näheres über die Durchführung der Rentenreform vereinbart. Nach Art. 7 dieser Parteienvereinbarung soll ab 1.1. 1962 der Invaliditätsbegriff für Arbeiter geändert werden.

Im Unterausschuss besteht Einvernehmen darüber, dass der für die Angestellten geltende Begriff der Berufsunfähigkeit auch für Arbeiter gelten soll, die in erlernten Berufen (Lehrberufen) tätig sind. Eine unterschiedliche Auffassung besteht darüber, ob auch angelernte Arbeiter unter den Begriff der Berufsunfähigkeit fallen sollen.

Die Vertreter der Österreichischen Volkspartei sind der Meinung, dass der Begriff "Anlernen" in der Rechtsordnung nicht verankert und daher nicht objektivierbar sei. Die Vertreter der Sozialistischen Partei sind der Meinung, dass die Tätigkeit "angelernter Arbeiter" vielfach wesentlich mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert,

als die Ausübung eines Lehrberufes. Dazu kommt, dass in vielen Branchen weit mehr angelernte als gelernte Arbeiter tätig sind (in der Textilindustrie 70% angelernte Arbeiter). Es könnte nicht vertreten werden, diese Arbeiter von der Verbesserung des Invaliditätsbegriffes auszuschliessen.

Der vorliegende Entwurf versucht im Abs.2 den Bedenken der Vertreter der Österreichischen Volkspartei dadurch Rechnung zu tragen, dass ein angelernter Beruf nur dann angenommen werden soll, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, für die "durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben werden müssen", "welche jenen in einem erlernten Berufe gleichzuhalten sind".

Die Vertreter der Sozialistischen Partei im Unterausschuss geben der vorliegenden Neufassung ihre Zustimmung, obwohl sie jene Erwartungen, die insbesondere der Österreichische Gewerkschaftsbund an die Neufassung des Invaliditätsbegriffes geknüpft hat, nicht erfüllt.

Die Sozialistische Partei kann der zuliegenden Neufassung allerdings nur unter der Bedingung zustimmen, dass eine weitere Änderung des Begriffes der Invalidität jederzeit Gegenstand von Besprechungen der Regierungsparteien sein kann, wenn sich herausstellt, dass die Judikatur der Schiedsgerichte wieder zu Ergebnissen führt, die für die Interessenvertretung der Arbeiter nicht tragbar sind.

Zu 2.): Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Durchführung des Art.26 des Staatsvertrages haben die Vertreter der drei westlichen Signatarstaaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung einige Forderungen erhoben. Mit Verbalnote des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, vom 15.9.1958 ist den drei westlichen Signatarstaaten schliesslich u.a. mitgeteilt worden, " dass die österreichische Bundesregierung geeignete Massnahmen treffen wird, damit

- a) Rentenansprüche begünstigter Personen (§ 50 Abs.1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), die nach

den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen beim Auslandsaufenthalt dieser Personen ruhen, in Zukunft ohne Rücksicht auf das Lebensalter und die Staatsbürgerschaft ab 1.5.1945 beim Auslandsaufenthalt nicht ruhen ...."

Anlässlich der parlamentarischen Behandlung der 5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Dezember 1959 hat der Bundesminister für soziale Verwaltung auf dieses Versprechen der Bundesregierung hingewiesen und um die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ersucht.

Dieses Ersuchen ist unter Hinweis darauf abgelehnt worden, dass noch eine Entschädigung der in Österreich lebenden Opfer der politischen Verfolgung offen sei.

In der erwähnten Verbalnote sind insgesamt drei Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zugesagt worden. Zwei Änderungen hat der Unterausschuss einstimmig berücksichtigt.

Die dritte Änderung - es handelt sich um die Übernahme der oben näher angeführten Zusage - haben die Vertreter der Österreichischen Volkspartei mit dem Hinweis abgelehnt, dass über die Erfüllung dieses Regierungsversprechens der Koalitionsausschuss entscheiden sollte.

§ 255 hat zu lauten:

"Begriff der Invalidität.

§ 255. (1) War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

(2) Ein angelernter Beruf im Sinne des Abs.1 liegt vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Berufe gleichzuhalten sind. Als überwiegend im Sinne des Abs.1 gelten solche erlernte (angelernte) Berufstätigkeiten, wenn sie in mehr als der Hälfte der Versicherungsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Antrag auf Invaliditätsrente ausgeübt wurden; hiebei zählen Versicherungsmonate, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag liegen, nur zur Hälfte.

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs.1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt."

- - - - -

Im § 273 sind die Worte "von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte" durch die Worte "seines körperlichen oder geistigen Zustandes" zu ersetzen.

- - - - -

Im § 278 sind die Worte "von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte" durch die Worte "seines körperlichen oder geistigen Zustandes" zu ersetzen.